



## Zeugnis

Nr.: 011 ANSP

Als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) erteilt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) der

### BAN 2000 GmbH

Handwerkerstrasse 5 a, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten

ein Zeugnis als Flugsicherungsorganisation für die folgenden Dienste:

- Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsdienste (**CNS**).

BAN 2000 GmbH wird bescheinigt, dass sie die in Artikel 6 der Flugsicherungsdienste-Verordnung in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 2096/2005 der Kommission vom 20. Dezember 2005 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen bezüglich der Erbringung von Flugsicherungsdiensten genannten Anforderungen erfüllt.

Solange die o. g. Anforderungen erfüllt werden und dieses Zeugnis nicht ganz oder teilweise zurückgegeben oder entzogen wurde, behält es seine Gültigkeit bis zum 22.06.2014. Eine Verlängerung des Zeugnisses ist spätestens 6 Monate vor dem 22.06.2014 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Bonn, den 22. Juni 2009  
LR 23 – 6161.1/1

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag

Dirk Nitschke